

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

### — Nr. 13. —

(Nr. 2181.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 5. Januar 1840. die Bestrafung der Uebertretungen des Verbots einer Ueberladung der Rheinschiffe betreffend.

**A**uf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 26. v. M. u. J. will Ich das von sämtlichen Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten als Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31. März 1831. vorgeschlagene Verbot gegen Ueberladung der Fahrzeuge auch für den Preussischen Rhein in nachstehender Fassung hiermit gültig erklären:

„Schiffer, deren Fahrzeuge tiefer gehen, als die Linie, durch welche  
 „von der kompetenten Behörde die größte zulässige Einsenkung derselben  
 „bezeichnet worden ist, verfallen in die durch die Gesetze des  
 „Staats, in dessen Gebiete die Uebertretung entdeckt worden, gegen  
 „Ueberladung der Schiffe verhängten Strafen. Es bleibt aber jeder  
 „Regierung unbenommen, den Artikel 64. der Rheinschiffahrts-Ordnung  
 „für anwendbar zu erklären, jedoch mit der Maaßgabe, daß die  
 „darin festgesetzte Geldbuße nach Umständen bis auf 20 Franks ermäßigt  
 „werden kann. Zugleich sind solche Schiffer anzuhalten, in  
 „dem ersten Hafen die Ladung bis zur erlaubten Einsenkung zu vermindern.“

Dabei setze Ich fest, daß bei Uebertretung dieses Verbots die diesseitigen Gerichte auf eine Geldbuße von 5 bis 80 Thalern (20 bis 300 Franks) oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, für den Fall des Unvermögens, zu erkennen haben. Ich trage Ihnen auf, die Publikation dieser Bestimmung zu veranlassen, und erwarte, daß Sie, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die